

Überlassungs- und Nutzungsvertrag

Zwischen

Eigentümer

Kreisjugendfeuerwehr Fritzlar-Homberg
Kreisjugendfeuerwehrwart Heiko Hoffmann
Am Spateneisen 5
34560 Fritzlar-Homberg
Tel. 05622 798397
E-Mail: Heiko.Hoffmann@kjf-fritzlar-homberg.de

und

Nutzer

Name: _____

Feuerwehr: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel.: _____

Mail: _____

wird folgender Vertrag zur Überlassung und Nutzung geschlossen.

A Allgemeines

1. Grundlage dieses Überlassungs- und Nutzungsvertrags sind ausschließlich die aufgeführten Vertragsbedingungen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anlage und des Anhängers sowie die jeweils gültige Preisliste sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages.

B Nutzungssache

1. Der Nutzer übernimmt vom Eigentümer die nachfolgend aufgeführte Nutzungssache für die Dauer der vertraglich vereinbarten Nutzung.
2. Der Nutzer akzeptiert mit seiner Unterschrift die AGB als Bestandteil dieses Überlassungs- und Nutzungsvertrages in vollem Umfang.

- Kfz-Anhänger + Zubehör
 Anlage „Water Bubblez“ + Zubehör

C Nutzungsdauer

1. Die Nutzungsdauer wird wie folgt vereinbart:

Übernahme: Datum: __ . __ . ____ Uhrzeit: ____ Uhr
vereinbarte Rückgabe: Datum: __ . __ . ____ Uhrzeit: ____ Uhr

2. Die Übernahme / Rückgabe der Nutzungssache findet zu den im Überlassungs- und Nutzungsvertrag angegebenen Zeiten am Standort der Anlage „Water Bubblez“ statt. Änderungen sind dem Eigentümer sowie dem Betreuer der Anlage frühzeitig telefonisch mitzuteilen.
3. Über die Rückgabe der Nutzungssache ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, in dem die Funktionsfähigkeit der Anlage bescheinigt und evtl. Mängel erfasst werden.

D Nutzungsentschädigung

1. Als Nutzungsentschädigung gelten grundsätzlich die in der Preisliste des Eigentümers genannten Beträge. Die Rückzahlung der Reservierungspauschale in Höhe von 50% des lt. aktueller Preisliste vereinbarten Entgelts bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen ist ausgeschlossen.

E Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind nach Zugang der Rechnung binnen 14 Tagen an die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich im Vorfeld einer Veranstaltung nach der Bestätigung des Termins durch den Eigentümer. In Rechnung gestellt werden 50% des lt. aktueller Preisliste vereinbarten Entgelts, der Restbetrag (weitere 50%) ist bei Abholung an die Jugendfeuerwehr Wabern-Niedermöllrich in bar zu bezahlen. Außerdem wird eine Kautionshöhe von 100 € fällig, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Sache zurückübergeben wird. Die Abholung der Anlage ist nur nach erfolgtem Zahlungseingang möglich.
2. Bei einer Rückgabe nach dem vereinbarten Termin wird je Kalendertag die normale Tagespauschale zusätzlich zu evtl. Schadensersatzforderungen in Rechnung gestellt. Nachzahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar.

F Rückgabe der genutzten Sache

1. Der Überlassungs- und Nutzungsvertrag endet zum im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers verlängert werden.
2. Die Übergabezeiten- und -orte sind mit der Jugendfeuerwehr Wabern-Niedermöllrich abzustimmen.
3. Der Eigentümer ist jederzeit berechtigt, den Überlassungs- und Nutzungsvertrag zu kündigen und die sofortige Herausgabe seines Eigentums einschließlich des vollständigen Zubehörs zu verlangen.

G Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern der Unterzeichner des Überlassungs- und Nutzungsvertrages sich nicht als Vertreter des Nutzers bezeichnet, haftet er neben der Person bzw. Organisation/Unternehmung, für die der Überlassungs- und Nutzungsvertrag abgeschlossen wird. Als Vertreter versichert der Unterzeichner, zum Abschluss des Überlassungs- und Nutzungsvertrages, zur Übernahme und zur Nutzung der überlassenen Sache bevollmächtigt zu sein.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsvorbehalte werden mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

H Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schriftformklausel

1. Änderungen und Ergänzungen des Überlassungs- und Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Fritzlar als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.

Ort, Datum

gez. Heiko Hoffmann, KJFW

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Nutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen (KFZ-Anhänger)

A Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (KFZ-Anhänger). Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

B Zustand

1. Der Nutzer erkennt durch seine Unterschrift an, dass er den nachfolgend aufgeführten KFZ-Anhänger inklusive der entsprechenden Dokumente (Fahrzeugschein) sowie das Zubehör in einem sauberen und optisch/technisch einwandfreien Zustand ohne erkennbare Mängel übernommen hat.

Anhängerdaten:	Amtliches Kennzeichen	HR-YX 112
	Zulässiges Gesamtgewicht	750 kg
	Fahrzeug-Ident.-Nr.	XLHR7500000765998

2. Bei Überlassung des KFZ-Anhängers ist der Personalausweis und der Führerschein vorzulegen.

C Auslandsfahrten

1. Fahrten ins Ausland sind ausdrücklich nicht gestattet.
2. Bei Verletzung dieser Bestimmung durch den Nutzer haftet er dem Eigentümer für sämtliche daraus sich evtl. ergebenden Schäden, inklusive des Nutzungsausfalls und Rücktransports. Ein Verweis auf mögliches Verschulden Dritter führt in keinem Fall zur Befreiung oder Einschränkung der Schadensersatzpflicht des Nutzers gegenüber dem Eigentümer.

D Versicherung

1. Für den KFZ-Anhänger besteht seitens des Eigentümers eine Haftpflichtversicherung.

E Besondere Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer ist verpflichtet, den KFZ-Anhänger schonend und sachgemäß zu behandeln und alle für die Benutzung eines Anhängers bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten.
2. Der KFZ-Anhänger darf ausschließlich zum Transport der gemieteten Anlage verwendet werden.

3. Zur Sorgfaltspflicht des Nutzers gehört insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit.
4. Eine Belastung des Anhängers über das gesetzlich zulässige Maß hinaus (siehe Anhängerdaten) ist unzulässig. Darüber hinaus ist die Anhängelast des Zugfahrzeugs zu beachten.
5. Der Nutzer hat den Anhänger sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern.
6. Verstößt der Nutzer gegen diese Bedingungen, so hat er dem Eigentümer vollen Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Anhängers zuzüglich Nutzungskosten ausfall zu leisten.

F Besondere Pflichten des Nutzers/Fahrers bei Unfall, Schaden, Diebstahl, Verlust

1. Zur Ermittlung der Unfalltatsachen ist stets die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird.
2. Bei Beschädigung des Anhängers, insbesondere durch Verkehrsunfall, sind der Nutzer oder dessen Fahrer verpflichtet, Namen, Vornamen und Anschrift aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen der unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten. Erklärungen zur Schuldfrage dürfen anderen Unfallbeteiligten gegenüber nicht gemacht werden.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, den Eigentümer nach einem Unfall oder einem Schaden sofort telefonisch zu benachrichtigen und anschließend unverzüglich und detailliert in schriftlicher Form zu informieren.
4. Der Weisung des Eigentümers ist in jedem Fall Folge zu leisten. Andernfalls trägt der Nutzer die hierfür anfallenden Kosten und haftet für jeden Schaden, den der Eigentümer durch Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmung erleidet.
5. Beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Eigentümer bei Rückgabe des Anhängers vorzulegen.
6. Der Verlust von Zubehörteilen ist vom Nutzer bei Rückgabe des Anhängers eigenständig anzuzeigen.
7. Handelt der Nutzer oder dessen Fahrer dieser Vorschrift zuwider, so haftet der Nutzer dem Eigentümer.

G Auftreten von Schäden

1. Bei Auftreten von Schäden ist zwecks Durchführung der Reparatur sofort telefonisch die Weisung des Eigentümers einzuholen. Andernfalls trägt der Nutzer die hierfür anfallenden Kosten und haftet für jeden Schaden den der Eigentümer durch Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmung erleidet.

2. Beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Eigentümer bei Rückgabe des Anhängers vorzulegen.

H Haftung des Eigentümers

1. Sollte der KFZ-Anhänger trotz bestätigter Reservierung, aus von dem Eigentümer nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung stehen, so ergeben sich daraus keine Haftungsansprüche des Nutzers gegenüber dem Eigentümer.
2. Eine Haftung des Eigentümers für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die im KFZ-Anhänger liegen bzw. in diesem zurückgelassen werden sowie für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.
3. Der Eigentümer haftet nicht bei Schäden an Dritten oder am Nutzer, die bei der Benutzung des KFZ-Anhängers entstehen.

I Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet grundsätzlich dem Eigentümer bei Eintritt von Schäden am Anhänger in voller Höhe für den dem Eigentümer entstanden unmittelbaren und mittelbaren Schaden.
2. Der Nutzer haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall. Darüber hinaus haftet er in voller Höhe für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Wertminderung und Mietausfall.
3. Der Nutzer/ Fahrer ist für die Einhaltung der Anhängelast seines Fahrzeuges allein verantwortlich. Die Haftung des Eigentümers ist ausgeschlossen, auch für Folgeschäden am Fahrzeug des Nutzers.

J Rückgabe

1. Der Nutzer verpflichtet sich, den Anhänger inklusive der entsprechenden Dokumente [Fahrzeugschein, Versicherungsunterlagen, Rückgabe-Checkliste] sowie das aufgeführte Zubehör in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

K Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schriftformklausel

1. Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Fritzlar als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (WaterBubblez-Anlage)

A Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (WaterBubblez-Anlage). Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich ein kostenloses Angebot des Veranstalters/ Nutzers. Die Erwirtschaftung von Einnahmen (Eintrittsgelder o.ä.) ist nicht gestattet.

B Zustand

1. Der Nutzer erkennt durch seine Unterschrift an, dass er die Anlage inklusive der entsprechenden Dokumente (Aufbauanleitung, Kopie der Versicherungsunterlagen) sowie das aufgeführte Zubehör einem sauberen und optisch/technisch einwandfreien und betriebsfähigen Zustand ohne erkennbare Mängel erhalten zu haben. Sollten beim Aufbau der Anlage Schäden festgestellt werden, ist der Eigentümer unverzüglich vor Inbetriebnahme der Anlage zu informieren.

C Benutzung der Anlage

1. Die Benutzung der Anlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Es wird empfohlen von allen Benutzern der Anlage eine schriftliche Haftungsausschlusserklärung einzufordern. Bei Personen, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben ist zusätzlich das schriftliche Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person erforderlich. Hierfür sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
2. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärungen sind sorgfältig aufzubewahren und bei Rückgabe der Anlage an den Eigentümer zu übergeben.

D Versicherung

1. Für die Anlage besteht seitens des Eigentümers eine Vereins- und Veranstaltungshaftpflichtversicherung (3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden, 500.000 € für Vermögensschäden), die jedoch ausschließlich für Feuerwehren Gültigkeit besitzt. Allen übrigen Mietern der Anlage wird empfohlen, diese Versicherung ebenfalls als Tagesversicherung abzuschließen. Ein entsprechendes Formular der SV-Versicherung liegt bei. Die Versicherungsunterlagen können beim Kreisjugendwart eingesehen werden.
2. Eine Versicherung für Schäden, die an der Anlage während der Benutzung durch den Nutzer entstehen, existiert nicht. Der Nutzer haftet für die entstandenen Schäden gegenüber dem Eigentümer. Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung für den Nutzungszeitraum abzuschließen.

E Besondere Pflichten des Nutzers

1. Die Anlage darf nur für die im Mietvertrag angegebene Veranstaltung im vereinbarten Einsatzzeitraum verwendet werden. Eine Weitergabe der Anlage an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Anlage schonend und sachgemäß zu behandeln sowie alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
3. Die Anlage muss während der gesamten Betriebsdauer von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden. Der Auf-/ Abbau und Betrieb der Anlage ist nur dem vom Eigentümer eingewiesenen Personal gestattet.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage die beigefügten Werbebanner werbewirksam einzusetzen und die beiden Hauptsponsoren B. Braun und VR-Bank-Schwalm-Eder im Rahmen der Pressarbeit/Werbung zu nennen.

F Besondere Pflichten des Nutzers bei Unfall/Schaden

1. Der Nutzer verpflichtet sich, den Eigentümer nach einem Unfall oder einem Schaden sofort telefonisch zu benachrichtigen und anschließend unverzüglich und detailliert in schriftlicher Form zu informieren.
2. Der Weisung des Eigentümers ist in jedem Fall Folge zu leisten. Anderenfalls trägt der Nutzer die hierfür anfallenden Kosten und haftet für jeden Schaden den der Eigentümer durch Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmung erleidet.
3. Beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Eigentümer bei Rückgabe der Anlage vorzulegen.
4. Der Verlust von Ausstattungsmaterial ist vom Nutzer bei Rückgabe Anlage eigenständig anzuzeigen.
5. Handelt der Nutzer oder dessen Fahrer dieser Vorschrift zuwider, so haftet der Nutzer dem Eigentümer.

G Haftung des Eigentümers

1. Sollte die Anlage trotz bestätigter Reservierung, aus von dem Eigentümer nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung stehen, so ergeben sich daraus keine Haftungsansprüche des Nutzers gegenüber dem Eigentümer.
2. Eine Haftung des Eigentümers für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die in der Anlage liegen bzw. in dieser zurückgelassen werden sowie für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.
3. Der Eigentümer haftet nicht bei Schäden an Dritten oder am Nutzer, die beim Betrieb der Anlage entstehen.

H Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet grundsätzlich dem Eigentümer bei Eintritt von Schäden [Zerstörung, Verschmutzung, Diebstahl] an der Anlage in voller Höhe für den dem Eigentümer entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden.
2. Der Nutzer haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall. Darüber hinaus haftet er in voller Höhe für Reinigung, Sachverständigengebühren, Wertminderung und Mietausfall.

I Rückgabe

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die Anlage inklusive der entsprechenden Dokumente (Aufbauanleitung, Versicherungsunterlagen, Ausgefüllte/Unterschriebene Rückgabe-Checkliste) sowie das aufgeführte Zubehör in einem trockenen, sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2. Da die Anlage bei der Rückgabe nicht vollständig kontrolliert werden kann, werden Schäden bzw. notwendige Reinigungsarbeiten, die beim nächsten Aufbau der Anlage festgestellt werden, dem vorherigen Nutzer in Rechnung gestellt.

J Gerichtsstand, Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Fritzlar als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.

Preisliste 2018

1.	Kreisjugendfeuerwehren des Schwalm-Eder-Kreises	0,00 €
2.	Jugendfeuerwehren/Feuerwehren im Schwalm-Eder-Kreis	
	a) Veranstaltungstag	100,00 €
	b) Veranstaltungswochenende	175,00 €
3.	Jugendfeuerwehren/Feuerwehren außerhalb des Schwalm-Eder-Kreises	
	a) Veranstaltungstag	150,00 €
	b) Veranstaltungswochenende	250,00 €
4.	andere Vereine, Verbände, Privatpersonen und Unternehmen (es wird empfohlen, zusätzlich eine entsprechende Versicherung abzuschließen)	
	a) Veranstaltungstag	250,00 €
	b) Veranstaltungswochenende	400,00 €

In den Nutzungsentgelten ist jeweils eine Reservierungspauschale in Höhe von 50% des lt. Preisliste vereinbarten Entgelts enthalten.

Bei der Übernahme der WaterBubblez wird eine Kautions in Höhe von 100 € in bar erhoben, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe (**dokumentiert in Form der Rückgabe-Checkliste**) sofort zurückgezahlt wird.

Aufbauanleitung:

1. Becken auf ebenem Untergrund auslegen.
Aufpassen, dass sich keine spitzen Teile unter dem Becken befinden.
2. Lüfter in Stellung bringen, blaue Lutte und kleinen Füllschlauch montieren. Danach das Becken durch das Lufteinlassventil mit Luft befüllen.
3. Das Becken mit Wasser ca. 20-30 cm befüllen.
4. Bubblez über die blaue Lutte mit Luft befüllen. Halteleinen an den Bubblez anbringen.

Los geht's!!

Nach der Benutzung:

1. Wasser entfernen (Absaugen bzw. über entleerten Rand ablaufen lassen).
2. Becken mit Hilfe der Abzieher möglichst gut trocknen (evtl. Handtücher benutzen).
3. Bubblez mit den Handtüchern gut von innen und außen trocknen.
4. Reißverschlüsse mit Silikonspray behandeln.
5. Bubblez einrollen (zum Reißverschluss hin) und zusammenfalten.
6. Alles ordentlich im Hänger verstauen. (Handtücher möglichst vorher reinigen und trocknen)

Zubehörliste:

- Wasserbecken
- Lüfter mit Lutte
- Kleiner Füllschlauch
- Kabeltrommel

- 4 Bubblez
- 4 Leinen mit Karabinerhaken
- Silikonspray

- Korb mit 12 Frotteehandtüchern
- 2 Abzieher
- Wäscheständer

- 2 Vorhängeschlösser
- Diebstahlschloss

- 1 Werbeaufsteller